

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 9

Vorlage Nr.: 03/156/IV/657/2023

Amt:	Bauabteilung	Datum:	10.07.2023/BG
Sachbearbeiter:	Bettina Griasch	AZ:	

Ortsgemeinde Albersweiler

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Ortsgemeinderat	24.07.2023	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung über die Endabrechnung des Ausbauprogrammes 2019

Gemäß der Satzung wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 29.11.2021 wird der beitragsfähige Aufwand von den zu erwartenden Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

Für die Abrechnungseinheit 1 sind im Jahr 2019 – 2021 Kosten für die Groschelstraße und der Straße Vorderen Schöbstraße entstanden.

Gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge i. V. m. § 10 a Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) wurden mit Beschluss vom 12.06.2017 Vorausleistungen erhoben.

Nachdem nunmehr die Verjährungsfrist von 4 Jahren greift, muss das Jahr 2019 bis zum 31.12.2023 endgültig abgerechnet werden (analog dem Jahr 2018). Für die Jahre 2020 bis 2021 liegen auch alle Rechnungen vor, daher kann hier auch abgerechnet werden.

Deckungsvorschlag:

Die sich aus der Abrechnung der Jahre 2019 -2021 ergebenden Rückzahlungen sind im Haushalt 2023 berücksichtigt.

Der Ortsgemeinderat beschließt mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und
Enthaltungen die Endabrechnung des Jahres 2019 - 2021 der wiederkehrenden Ausbaubeiträge der Abrechnungseinheit 1.

Anlagen:

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.